

Selbstständigkeit mit der Ich-AG

1. Was ist die „Ich-AG“?

Es handelt sich um eine Form der Selbstständigkeit – also das Ausüben einer selbstständigen Tätigkeit in kleinster Form. Es wird ein Existenzgründungszuschuss gezahlt.

2. Wer hat Anspruch auf einen solchen Existenzgründungszuschuss?

Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf diesen Zuschuss.

3. Unter welchen Voraussetzungen wird diese Selbstständigkeit gefördert?

Der Existenzgründer muss unmittelbar zuvor Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit bezogen oder eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungs- oder Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert wurde. Des Weiteren darf er mit seiner Ich-AG nicht mehr als 25 000,- € jährliches Einkommen erzielen. Der Gründer darf nicht Bezieher von Überbrückungsgeld sein.

4. Wie hoch ist der Existenzgründerzuschuss und wie lange wird er gezahlt?

Es ist ein monatlicher pauschaler Zuschuss, der jeweils für ein Jahr bewilligt wird. Die Bezugsdauer beträgt maximal drei Jahre. Im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit erhält der Gründer 600,- €, im zweiten Jahr 360,- € und im dritten Jahr 240,- € monatlich.

5. Welche Tätigkeiten können als Ich-AG ausgeübt werden?

Es können alle Tätigkeiten ausgeübt werden, die auch sonst selbstständig wahrgenommen werden können. Zu beachten sind lediglich gewerberechtliche, handwerksrechtliche sowie berufsständische Regelungen.

6. Sind Empfänger des Existenzgründungszuschusses sozialversicherungspflichtig?

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein Antrag auf

Versicherungspflicht zur Rentenversicherung gestellt wurde. Die Bundesagentur für Arbeit hat ihrerseits den zuständigen Rentenversicherungsträgern die Empfänger von Existenzgründungszuschüssen zu melden (Beitragshöhe in 2003: ca. 232,50 € monatlich). In der Krankenversicherung ergibt sich für freiwillig Versicherte ein Monatsbeitrag von ca. 180,- € („der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße“). In der Arbeitslosenversicherung besteht weder eine Versicherungspflicht noch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

7. Darf die Ich-AG auch Arbeitnehmer beschäftigen?

Ja, die ursprüngliche Regelung ist überarbeitet worden. Die Ich-AG darf Mitarbeiter einstellen.

8. Gibt es steuerliche Vergünstigungen?

Als Kleinunternehmer unterliegt der Gewerbebetrieb der Ich-AG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

9. Was geschieht, wenn das Einkommen von 25.000,- € im Bewilligungsjahr überschritten wird?

Es bleibt für das betroffene Jahr zunächst bei der Förderung. Rückzahlungen sind nicht zu leisten. Erst im Folgejahr hat die Überschreitung der Einkommensobergrenze Folgen. Der Zuschuss wird dann nicht mehr gewährt.

10. Zählt der Zuschuss bei der Berechnung der Einkommensgrenze mit?

Nein, er bleibt bei dieser Berechnung außen vor. Denn er wird steuerfrei gewährt und zählt damit nicht als Arbeitseinkommen.

11. Ist der Bezug von Überbrückungsgeld und gleichzeitig Existenzgründungszuschuss unzulässig?

Ja. Beides gleichzeitig ist ausgeschlossen. Überbrückungsgeld könnte aber z. B. für die Ich-AGler interessant sein, die wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen keinen Anspruch mehr auf den Existenzgründungszuschuss haben.